

► Prozessrecht

Terminhinweise gelten auch bei Umladung weiter

| Ursprüngliche Ladung und Umladung sind einheitlich zu sehen. Deshalb gilt für die Umladung zu einer mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem es um den Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts wegen Vermögensverfalls geht: In dem Umladungsschreiben muss nicht noch einmal darauf hingewiesen werden, dass bei Abwesenheit der Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (BGH 25.1.23, AnwZ [Bfmg] 30/22, Abruf-Nr. 234277). |

Der Senat des BGH sah die Gehörsrüge des Anwalts als unbegründet an. Es gebe weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, noch sei dem AG ein Verfahrensfehler unterlaufen (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO). Von dem Rechtsanwalt sei die Kenntnis der verfahrensrechtlichen Grundzüge zu erwarten. Er habe aufgrund des Hinweises nach § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, § 102 Abs. 2 VwGO in dem (ersten) Ladungsschreiben davon ausgehen müssen, dass der AG auch später ohne seine Anwesenheit verhandeln und abschließend entscheiden kann. Der Hinweis in der Ladung sei nur eine „Erinnerung“ an die prozessualen Möglichkeiten. Der BGH setzt damit seine strenge Linie bei der Kenntnis des Prozessrechts fort.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Wiedereinsetzung

Anwalt darf nur einfache Routinefristen delegieren

| Anwälte dürfen keine Rechtsmittelbegründungsfristen in Verfahren vor dem BVerfG oder einem OVG an ihr Personal delegieren (OVG Schleswig-Holstein 18.8.22, 3 LB 5/22, Abruf-Nr. 234237). |

Abgelenkt durch ein Telefonat hatte eine Rechtsanwaltsfachangestellte die Fristen zweier Mandate verwechselt. So trug sie versehentlich eine Zwei-Monats-Frist statt der korrekten einmonatigen Frist für die Berufungsbegründung ein. Diesen organisatorischen Fehler musste sich der Anwalt zurechnen lassen. Zwar dürfen Anwälte einfache Routinefristen durch das Personal bearbeiten lassen. Dies gilt allerdings nicht für schwierig zu berechnende bzw. besondere Fristen. Dazu gehören die vom Zivilprozess abweichenden und in ihrer Berechnung daher fehleranfälligen Rechtsmittelbegründungsfristen in Verfahren vor dem BVerfG (§ 133 Abs. 3 S. 1 VwGO, § 139 Abs. 3 S. 1 VwGO) und die Berufungsbegründungsfristen in Verfahren vor dem OVG. Das OVG musste sich hier deshalb gar nicht mehr damit befassen, ob die Büroangestellte sonst immer beanstandungsfrei gearbeitet hat.

PRAXISTIPP | Wenn ein Anwalt exakt festgelegt hat, welche Fristen seine Mitarbeiter selbstständig bearbeiten dürfen und welche nicht (Arbeitsanweisung), muss er dies dem Gericht auch so darlegen. Das Gericht darf nicht durch eine kurze, missverständliche Angabe des Anwalts davon ausgehen, dass das Personal sich um „alle“ Fristen kümmert (AK 20, 76).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 234277

**Strenge BGH-Linie
bei der anwaltlichen
Kenntnis des
Prozessrechts**



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 234237

**Schwierig zu
berechnende bzw.
besondere Fristen
sind Anwaltssache**